

JUGENDSCHUTZ - und Du?

Jugendschutz – Informations-Mappe

Deine AnsprechpartnerInnen auf einen Blick

Allgemeiner Jugendschutz und Prävention:
Landkreis Northeim: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Antonia Wloch
E-Mail: awloch@landkreis-northeim.de
Tel.: 05551 – 708 295

- Strafrechtliche Angelegenheiten:
Polizeiinspektion Northeim
Präventionsteam, Beauftragter für Jugendsachen
Thomas Sindram
E-Mail: thomas.sindram@polizei.niedersachsen.de
Tel.: 05551 – 9148 -0 (Durchwahl -208)

- Thema Sucht:
Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH
Präventionsteam
Kimberly Zajonz und Lisa König
E-Mail: kimberly.zajonz@lukas-werk.de
lisa.koenig@lukas-werk.de
Tel.: 05551 – 908 206 0





POLIZEIINSPEKTION
NORTHEIM



LUKAS-WERK
GESUNDHEITS-
DIENSTE

Checkliste für Veranstaltungen

Planung

- Beratungsgespräch zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes im Vorfeld in Anspruch nehmen (Jugendamt, Polizei oder Lukas-Werk) ☐
- Legen Sie die erwartete Gesamtbesucherzahl fest ☐
- Anzahl geeigneter Ordner bestimmen. ☐
100 Besucher = mind. 1 Ordner (Gefährdungsbeurteilung)
- Veranstaltung bei der örtl. Stadt oder Gemeinde rechtzeitig anzeigen (4-Wochenfrist beachten, ggf. Sperrzeitverkürzung beantragen etc.) ☐
- Einbeziehung aller Verantwortlichen bei der Planung (zuständige Polizeidienststelle, Feuerwehr und Rettungsdienst) ☐
- Hauptverantwortlichen festlegen ☐
- Urheberrechtliche Bestimmungen beachten – Anmeldung GEMA ☐
- In den Werbemedien – Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen: ☐
 - Altersbeschränkungen,
 - Ausweispflicht (Personalausweis)
 - Erforderlichkeit des Nachweises einer Erziehungsbeauftragten Person durch schriftliche Erklärung der Eltern
 - Verbot des Mitbringens von gefährlichen Gegenständen, alkoholischen Getränken, Cannabis- und Tabakwaren (unter 18 Jahren)
- Hinweistafel zum Jugendschutz bereithalten ☐
- Bei größeren Veranstaltungen/ Anlässen Rückfahrt organisieren (Kooperation mit z.B. Taxi- Unternehmen) ☐
- Zutrittskontrolle zur Veranstaltung durch verschiedenfarbige Bänder oder Stempel zur Kennzeichnung – u16/ u18/ ü18) organisieren ☐
- Notausgänge und Feuerlöscher klar kennzeichnen und freihalten ☐
- Beleuchtung des Außengeländes organisieren, ggf. Absperrung des Geländes ☐

Wir sind für Sie da:

Antonia Wloch Landkreis Northeim/FB 32 – Kinder und Familie ☎ 05551 708 295

E-Mail: awloch@landkreis-northeim.de

Thomas Sindram Polizeiinspektion Northeim ☎ 05551 9148 208

E-Mail: thomas.sindram@polizei.niedersachsen.de

Lisa König, Lukas-Werk Gesundheitsdienste – „HaLT“ Projekt ☎ 05551 908 206 0

E-Mail: lisa.koenig@lukas-werk.de, kimberly.zajonz@lukas-werk.de

Durchführung

- Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen im Eingangsbereich in Plakatgröße anbringen (evtl. mehrsprachig) ☐
- Am Einlass sollte die Erreichbarkeit mindestens eines volljährigen Verantwortlichen für die Veranstaltung hinterlegt sein, ebenso Notrufnummern ☐
- Sämtliches Personal in Jugendschutzbestimmungen einweisen ☐
- Ordner z.B. durch T-Shirts kenntlich machen ☐
- striktes Verbot des Konsums von Alkohol und Cannabis für Ordner. - **Vorbildfunktion !!!** -
- Eintrittskarten erst an der Kasse verkaufen - bessere Übersicht, wer dem Jugendschutz unterliegt ☐
- Eingangsbereich als Schleuse gestalten ☐
- Getrennte Ein- und Ausgangskontrolle durchführen - Kontrollen auf ☐
 - mitgebrachte Gegenstände,
 - alkoholische Getränke und Cannabiswaren
 - erkennbar alkoholisierte oder unter sonstige Drogen beeinflusste Personen den Zutritt verwehren
- Generelle Ausweiskontrolle, Erziehungsbeauftragung kontrollieren ☐
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsraumes zulassen ☐
Kennzeichnung der Besucher durch verschiedenfarbige Bänder (Unterscheidung unter 16 / unter 18 / über 18); ☐
- Die Eintrittsbänder verlieren ihre Gültigkeit beim Verlassen des Veranstaltungsgeländes - es muss erneut Eintritt gezahlt werden (Fremdtrinken ausgeschlossen) ☐
- Barbereich deutlich von den restlichen, für alle Besucher zugänglichen Flächen abtrennen - Kontrollen durchführen ☐
- Alkoholfreie Getränke offerieren - mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger anbieten ☐
- Notfalltelefon bereit halten, Notausgänge und Rettungswege freihalten ☐
- Kontrollen im Außenbereich durchführen ☐
- Konsum von mitgebrachtem Alkohol auf angrenzenden Parkplätzen unterbinden ☐
- Technische Voraussetzungen für Lautsprecherdurchsagen schaffen ☐

JUGENDSCHUTZ - und Du?

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Landkreis arbeiten seit vielen Jahren im Netzwerk „Jugendschutz – und DU?“ die Suchtberatungsstelle der Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH, das Präventionsteam der Polizeiinspektion Northeim und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz des Landkreises Northeim zusammen. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, durch verschiedene Aktionen und immer wiederkehrende Information für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu sensibilisieren. Dies bezieht sich zwar nicht ausschließlich, aber zu einem großen Teil auf den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen gelangen immer noch häufig viel zu leicht an alkoholische Getränke. Bei Tabakwaren und elektronischen Verdampfern (u.a. sog. Vapes) lässt sich ebenfalls der verbotswidrige Konsum bei Minderjährigen feststellen. Auch die Legalisierung von Cannabis richtet sich an Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und darf nicht an Minderjährige abgegeben werden. Oft entspricht das Erscheinungsbild der Heranwachsenden nicht ihrem Alter, was es für Verkaufs- und Servicepersonal schwierig macht, dieses richtig einzuschätzen. Aus dieser Tatsache heraus erwächst aber auch eine große Verantwortung den Kindern und Jugendlichen gegenüber. Nur durch eine konsequente Ausweiskontrolle kann die Abgabe, sowie der damit verbundene Konsum alkoholischer Getränke an Jugendliche zumindest minimiert werden.

Weitere Ziele des Netzwerkes sind, Erwachsene an ihre Vorbildfunktion auch in Bezug auf ihren Alkoholkonsum zu erinnern und Minderjährige intensiv über die Gefahren eines übermäßigen Konsums aufzuklären. Letztendlich soll eine ausgeprägte „Kultur des Hinsehens“ bezüglich riskanten Alkohol-, Cannabis- und Nikotinkonsums geschaffen werden.

Junge Menschen sollen befähigt werden, auf Grundlage guter und umfassender Informationen eigenverantwortlich selbständige Entscheidungen bzgl. ihres Konsums zu treffen – und das bedeutet auch die Berücksichtigung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Die Ihnen vorliegende Informationsmappe zum Jugendschutzgesetz soll Sie dabei unterstützen, Ihrer Verantwortung als Veranstalter gerecht zu werden und für ein gelingendes Event zu sorgen, an dem sowohl Sie als auch die Besucher*innen hoffentlich viel Freude haben werden!

Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Netzwerkpartner finden Sie auf dem Deckblatt der Mappe.

Mit freundlichen Grüßen



POLIZEIINSPEKTION
NORTHEIM



LANDKREIS
NORTHEIM



LUKAS-WERK
GESUNDHEITS-
DIENSTE

WIR KONTROLLIEREN DAS ALTER!
**JUGENDSCHUTZ -
UND DU?**

EINHALTUNG DER GESETZLICHEN ALTERSGRENZEN
NACH § 9 UND § 10 JUSCHG

WIR VERKAUFEN KEINE...

**... WEIN- UND BIERHALTIGEN GETRÄNKE
AN UNTER 16-JÄHRIGE**

**... ANDEREN ALKOHOLISCHEN GETRÄNKE
UND TABAKWAREN AN UNTER 18-JÄHRIGE**



Eine Kooperation zwischen:



Ein Teil der
Unternehmensgruppe
esn
EVANGELISCHE
STIFTUNG
NEUERKERODE



POLIZEIINSPEKTION
NORTHEIM

JUGENDSCHUTZ
- und Du?

 **HaLT**
in Niedersachsen

» Das Jugendschutzgesetz (Auszüge)

Geschützte Altersgruppen		KINDER		JUGENDLICHE				Ausnahmsweise
		unter 14 Jahren		ab 14, unter 16 Jahren		ab 16, unter 18 Jahren		
		ohne	in	ohne	in	ohne	in	
Gefährdungsbereiche		Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person		Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person		Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person		
§ 4 Abs. 1, 2+4	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1). Ausnahmen von Abs. 1 kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn Tanzveranstaltungen der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.Ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben							
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier, Wein und Ähnliches							In Begleitung einer personen sorgeberechtigten Person (§ 9 Abs. 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

§§ 1–10 des JuSchG finden Sie im Internet unter www.null-alkohol-voll-power.de



nicht erlaubt



erlaubt

**NULL ALKOHOL
VOLL POWER**



BZgA
Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

**Auszug aus dem
Niedersächsisches Gaststättengesetz
(NGastG)
Vom 10. November 2011**

§ 1 Anwendungsbereich

...

(3) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

...

§ 2 Anzeigepflichten, Verfahren

(1) ¹ Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. ² Die Behörde kann einen früheren Beginn des Gaststättengewerbes zulassen, wenn die Einhaltung der Frist nach Satz 1 für die Betreiberin oder den Betreiber nicht zumutbar ist.

...

§ 3 Überprüfung

(1) ¹ Wird mit der Anzeige nach § 2 angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. ² Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Anzeige

1. einen Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und

2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen. ³ Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

⁴ Auf Verlangen bescheinigt die Behörde die Erkenntnisse aus der Überprüfung nach Satz 1.

...

§ 4 Unzuverlässigkeit

Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet oder infolge ei-

genen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsführung erheblich beeinträchtigt ist.

§ 5 Anordnungen

(1) ¹ Die zuständige Behörde kann gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe die Anordnungen treffen, die zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich sind. ² Die behördlichen Befugnisse, aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, Anordnungen zu treffen, bleiben unberührt.

...

§ 7 Angebot alkoholfreier Getränke

¹ Wer im Gaststättengewerbe alkoholische Getränke anbietet, hat auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. ² Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist zu einem geringeren Preis anzubieten als das preiswerteste alkoholische Getränk. ³ Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

§ 9 Allgemeine Verbote

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,

2. alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,

3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,

4. bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,

5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,

6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen oder

7. von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.